

fallend ist die große Kältebeständigkeit, die sich trotz hoher Viscosität nur unwesentlich von dem unbehandelten Öl unterscheidet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es durch Kondensation von Äthylen mit Steinkohlenteerprodukten und -destillaten gelingt, in guter Ausbeute hochwertige Schmieröle zu erzeugen, deren Viscosität noch durch elektrische Behandlung weiter gesteigert werden kann. Alle diese Öle zeichnen sich durch große

Temperaturbeständigkeit aus, sind frei von Asphalt, haben keine Neigung zur Asphaltneubildung und besitzen hohe Oxydationsfestigkeit. Wenn sie bez. der Temperaturviscositätskurve infolge zu steilen Abfallen noch nicht restlos befriedigen, so kann der Mangel durch Zumischung voltolisierter fetter Öle ausgeglichen werden. Vielleicht steht auch zu erwarten, daß durch geeignete Wahl von Spannung und Frequenz bei der Voltolisierung oder durch andere Maßnahmen ein günstigerer Verlauf der Viscositätskurve zu erreichen ist. [A. 101.]

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Das neue italienische Patentgesetz.** Das neue italienische Patentgesetz ist bereits unterschrieben und wird voraussichtlich in wenigen Monaten in Kraft treten.

Wesentlich ist, daß das neue Gesetz, im Gegensatz zu dem zur Zeit noch bestehenden, ein Prüfungsverfahren vorsieht. Bekanntlich hat Italien, genau wie Frankreich, Spanien, die Schweiz und Griechenland, das sogenannte einfache Anmeldeverfahren, indem lediglich die Anmeldungsunterlagen in formeller Beziehung einer Prüfung unterzogen werden. Es wird also nicht auf Neuheit, Fortschritt und Ausführbarkeit geprüft. Im Prüfungsverfahren dagegen, wie es das deutsche Patentgesetz vorsieht, und das nunmehr auch in Italien durch das neue Gesetz zur Einführung kommen wird, werden nicht nur die formellen Voraussetzungen, sondern auch die Neuheit, der technische Fortschritt und die Erfindungshöhe der angemeldeten Erfindungen geprüft.

Außerdem bestimmt das neue italienische Gesetz, daß das Patentamt die Pflicht hat, zu prüfen, ob

1. die Erfindung nicht gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt,
2. ob sie Arzneimittel betrifft und
3. ob die Erfindung industriell verwertet werden kann.

Arzneimittel können, wie in Deutschland, nicht geschützt werden, sondern lediglich Verfahren zu ihrer Herstellung. Auch insofern lehnt sich das Gesetz an die deutsche Gesetzgebung an, als der Patentschutz eines Verfahrens sich auch auf das durch das Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnis erstreckt, vorausgesetzt, daß dieses Erzeugnis in sich selbst patentfähig sei kann. Der Erfinder hat stets das Recht auf Anerkennung als solcher. Dieses Recht kann er nicht abtreten, während alle Rechte, die aus der Erfindung entstehen, veräußerlich sind.

Neu ist auch in dem Gesetz die Bestimmung über die Erfindungen der Angestellten, die den in Deutschland zur Zeit noch herrschenden Gesetzesbestimmungen angepaßt ist. Die Zeitdauer der Patente betrug bisher 15 Jahre, im neuen Gesetz sind 18 Jahre vorgesehen.

Von Interesse ist außerdem noch, daß auch, wie in Deutschland, ein Einspruchsverfahren eingeführt werden soll. So sollen Patentanmeldungen, die den formellen Bestimmungen entsprechen, veröffentlicht werden, und jedermann soll das Recht haben, innerhalb einer Frist von 60 Tagen Widerspruch gegen die Erteilung des Patents zu erheben.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen aller anderen Länder ist es nicht erforderlich, das, was unter Schutz gestellt werden soll, in einem Patentanspruch zusammenzufassen.

Die Pflicht zur Ausübung ist in genau begrenzten Bestimmungen vorgeschrieben. Innerhalb drei Jahren muß das Patent ausgeübt werden. Ist eine Ausübung in dieser Zeit nicht oder in ungenügender Weise erfolgt, so kann jeder Interessent eine Zwangslizenz gegen eine festzulegende Lizenzgebühr erhalten. Für die Ausübung kann gegebenenfalls eine Fristverlängerung von zwei Jahren beantragt werden. Wichtig ist eine Bestimmung, nach der ein Patent verfällt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß Mißbrauch bei der Ausnutzung der Erfindung stattgefunden hat, und wenn die Zwangslizenz keine Gewähr dafür gibt, diesen Mißbräuchen zu steuern. Hier erfolgt zunächst eine Verwarnung des Patentinhabers wegen der mißbräuchlichen Benutzung seiner Erfindung, gegenüber der der Patentinhaber die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen.

[GVE. 58.]

**Wechsel des Einspruchsgrundes.** Ein Beschuß der Anmeldeabteilung VIII des Patentamts vom 23. März 1934<sup>1)</sup> beschäftigte sich mit der Frage, ob man nach Ablauf der Einspruchsfrist den Grund, aus dem man eingesprochen hat, wechseln kann. Also ob jemand, der wegen Doppelpatentierung § 3, Abs. 1 des Patentgesetzes eingesprochen und hierzu Material geliefert hat, sich nach Ablauf der Frist von 2 Monaten auch auf die Behauptung der Nichtneuheit und mangelnder Erfindungshöhe stützen kann. Der Einsprechende brachte hierzu nach Ablauf der Einspruchsfrist Material. Dieser Teil des Einspruchs ist unzulässig. Die Einsprechende ist hinsichtlich dieses Vorbringens am Verfahren nicht beteiligt. Das zu späte Vorbringen wird aber von Amts wegen geprüft. [GVE. 54.]

**Zwangslizenz.** Wenn ein Patentinhaber einem andern auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung verweigert, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse liegt, dem andern die Berechtigung der Benutzung der Erfindung zugesprochen werden. Dies nennt man eine Zwangslizenz (§ 11 des Patentgesetzes). Diese Frage beschäftigte vor einiger Zeit das Reichsgericht<sup>2)</sup>. Gemäß seiner Entscheidung vom 14. Februar 1934 liegt ein öffentliches Interesse vor, auch wenn die beanspruchte Ausführung keinen Fortschritt gegenüber dem alten Patent darstellt, wenn es sich aber um lebens- und verkehrswichtige Anlagen handelt. Das betreffende Patent betraf ein Stellwerk. Die Klägerin behauptet, das Patent der Beklagten sei nur ein sogenanntes Sperrpatent, das die Ausführung ihrer späteren Patente hindere. Schon deshalb bestehe ein öffentliches Interesse daran, daß die durch die Patentierung anerkannte Fortschriftlichkeit ihrer Stellwerkeinrichtungen nicht aufgehalten werde. Das Reichsgericht erkannte an, daß ein öffentliches Interesse vorlag und eine Zwangslizenz zu erteilen sei. Die Lizenzgebühr wurde vom Gericht festgesetzt.

[G. V. E. 52.]

**Offenkundige Vorbenutzung durch Feilhalten.** Gemäß § 2 des Patentgesetzes ist eine Erfindung nicht mehr neu (also nicht patentfähig), wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Inland so offenkundig benutzt ist, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Nach § 4 des Patentgesetzes ist der Patentinhaber ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung feilzuhalten usw. Der Beschwerde- senat III des Reichspatentamts<sup>3)</sup> hat eine Anmeldung wegen offenkundiger Vorbenutzung versagt, da die Anmelderin die betreffende Vorrichtung einem Werk zur Ansicht und zur Ausprobung vor dem Anmeldetag übersandt hatte. Die Vorrichtung war also vor Anmeldung vorhanden und stand dem Werke zur beliebigen Untersuchung und Benutzung zur Verfügung. Ein Vorbehalt wegen Geheimhaltung war nicht gemacht worden. Es sollte dies eine Warnung für Erfinder sein.

[G. V. E. 50.]

**Eine Patentanmeldung kann durch zweckmäßige Umgestaltung der Ansprüche die Priorität des Anmelde- tages nicht verlieren.** Ein Urteil des Reichsgerichts, I. Zivil- senat, vom 2. Mai 1934<sup>4)</sup> beschäftigt sich mit obiger Frage. Es handelt sich um die Frage, ob Patentverletzung vorliegt. Hierbei spielte das Anmelde datum eine wichtige Rolle. Es

<sup>1)</sup> Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, S. 176.

<sup>2)</sup> Gewerlicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, S. 442.

<sup>3)</sup> Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, S. 153

<sup>4)</sup> Ebenda 1934, S. 161.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

wurde festgestellt, daß während der Prüfung nichts Neues in die Anmeldung hineingebracht wurde. Die ursprüngliche Anmeldung war, abgesehen von geringen Änderungen, im Wesen gleich geblieben. Das Reichsgericht stellte dann noch fest, daß eine Vorveröffentlichung, die eine nicht zu dem im Patent angegebenen erzielten Erfolge dienliche Konstruktion beschreibt, als neuheitsschädlich nicht in Frage komme.

[GVE. 51.]

**Einheitlichkeit einer Patentanmeldung.** Nach Ansicht des Reichspatentamts ist eine Erfindung einheitlich, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist. Wenn es neu ist, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden. Nach einer Entscheidung des Beschwerdesenats VI des Reichspatentamts vom 12. März 1934<sup>5)</sup>, ist die Untersuchung, ob ein die Einheitlichkeit der Anmeldung begründendes Problem vorliegt, nicht als Neuheitsprüfung nach § 2 des Patentgesetzes, sondern auf Grund eines sicheren Überblicks über den Besitzstand des betreffenden Zweigs der Technik und nach den Anschauungen des Verkehrs durchzuführen, d. h., es muß die Frage geprüft werden, ob der Stand der Technik ein derartiger ist, daß man die gestellte Aufgabe als noch nicht gelöst betrachten muß, oder ob schon Lösungen vorhanden waren, so daß ein Bedürfnis nach weiteren Lösungen nicht mehr besteht. Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine Brennkraftmaschine. Wenn sich also noch keine brauchbare Maschine eingeführt hatte, stellte der Bau dieser Maschine selbst noch ein einheitliches Problem dar.

[GVE. 53.]

**Führung akademischer Grade.** Akademische Titel fallen nicht unter das Verbot des Artikels 109 Abs. 6 der Reichsverfassung. Jedoch kann deren Führung nach Landesrecht von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden — z. B. bei ausländischen Doktortiteln<sup>6)</sup>. (Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts, 2. Strafseminat, vom 29. Januar 1934, Rev.-Reg. II, Nr. 309/33.) (Jur. Wochenschr. 1934, S. 1586.) [GVE. 60.]

**Gebühren für die Ergänzungsprüfung der Nahrungsmittelchemiker.** Runderlaß des Preuß. Ministers d. Innern vom 22. Mai 1934 — III a IV 1516/34. Für die auf Grund des Runderlasses vom 13. Juli 1933 — III a IV 895/33<sup>7)</sup> — abzulegende Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10,— RM. zu entrichten. Hiervon entfallen auf den wissenschaftlichen Abschnitt 7,50 RM., auf allgemeine Kosten 2,50 RM. Bei einer Wiederholung der Ergänzungsprüfung sind die gleichen Gebührensätze maßgebend.

[GVE. 55.]

5) Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, S. 176.

6) Vgl. diese Ztschr. 45, 436 [1932], GVE. 30; 46, 282 [1933]. GVE. 48; 46, 785 [1933], GVE. 69.

7) Vgl. diese Ztschr. 46, 641 [1933], GVE. 63.

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Ernannt: Dr. R. Wizinger, Priv.-Doz. für Chemie in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, zum nichtbeamteten a. o. Prof.

Dr. H. Spone, a. o. Prof. für Physik, Göttingen, wurde auf drei Jahre an die Universität Oslo eingeladen, um Vorlesungen abzuhalten und bestimmte Forschungen durchzuführen.

Dr. E. Christa, Priv.-Doz. mit Titel und Rang eines a. o. Prof. an der Universität Würzburg, wurde als Priv.-Doz. für Mineralogie und Kristallographie an der Universität Erlangen aufgenommen.

Prof. Dr. W. Blumenberg, Bonn, hat einen Ruf als Prof. und Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Breslau erhalten und angenommen.

Dr. Leschewski, Oberassistent, wurde beauftragt, in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin eine Vorlesung über analytische Chemie abzuhalten.

Gestorben: Regierungsrat Dr. E. Hiltner, Leiter der biologischen Abteilung an der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, München, am 17. September im Alter von 41 Jahren. — E. Meyer<sup>1)</sup>, Chemiker, früherer langjähriger Mitarbeiter der I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen-I. G.

1) Diese Ztschr. 47, 684 [1934].

**Sachverständigengebühren.** Nach einem Beschuß des Landgerichtes Aachen (1. Zivilkammer) vom 19. März 1934 — I. o. 153/32 — ist der Sachverständige nicht berechtigt, die Umsatzsteuer neben dem Entgelt für seine Tätigkeit vor Gericht gesondert in Rechnung zu stellen. (Jur. Wochenschr. 1934, S. 1514; dem Urteil wird dort nicht zugestimmt.)

[GVE. 59.]

**Gebühren für die Untersuchung von Brennweinen.** (Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 10. Juli 1934 — II 3131/13. 6. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 669<sup>8)</sup>). Für die Untersuchung der verschiedenen ausländischen Weine sind in Zukunft folgende Gebühren zu erheben:

1. Für die Nämlichkeitsprüfung von Dessertwein (Nachuntersuchung gemäß § 17 a Abs. 4 der Weinzollordnung<sup>9)</sup>) 20 RM., wobei für die Prüfung desselben Weines auf Einfuhrfähigkeit (gemäß § 2 der Weinzollordnung) durch dieselbe Untersuchungsstelle keine weitere Gebühr erhoben wird.  
Im Falle der Beanstandung beträgt die Gebühr für die Prüfung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit oder auf eine von beiden insgesamt 45 RM.
2. Für die Untersuchung von Brennwein (verstärktem Wein zur Herstellung von Weinbrand) auf Einfuhrfähigkeit (gemäß § 17 der Weinzollordnung<sup>10)</sup>) 40 RM.; im Falle der Beanstandung 80 RM.
3. Für die Untersuchung anderer Weine auf Einfuhrfähigkeit 15 RM.; im Falle der Beanstandung 45 RM. [GVE. 57.]

**Schädlingsbekämpfung.** Verordnung vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 712) zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10% nicht übersteigt, und zwar als Spritzbrühen nur bis zum 10. August, als trockene Stäubemittel nur bis zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres. Der Hersteller hat auf der Packung oder dem Behältnis den Arsengehalt in Hundertteilen, bezogen auf metallisches Arsen, genau anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Packung oder dem Behältnis eine Anweisung für die Herstellung der Verdünnung, ferner einen Abdruck der vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt aufgestellten Vorsichtsmaßregeln beizufügen, deren Wortlaut in Kürze bekanntgegeben werden wird. Auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reiches und der Länder finden die Vorschriften keine Anwendung.

[GVE. 56.]

8) Vgl. diese Ztschr. 47, 521 [1934], GVE. 42.

9) R.-Gesundh.-Bl. 1931, S. 296. 10) Ebenda 1932, S. 620.

Werk, am 22. September im Alter von fast 80 Jahren. — Dr. F. Reingrub<sup>2)</sup>, Chemiker und ehemaliger Abteilungsvorstand der I. G. Farbenindustrie A.-G., der er 46 Jahre lang angehörte — vormals Friedr. Bayer & Co. — am 20. September im Alter von 75 Jahren.

**Ausland. Habilitiert:** Dr. L. Fuchs, Assistent am Pharmakognostischen Institut der Universität Wien, für Pharmakognosie dortselbst.

## NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

**Die Technologie des Edelstahles.** Von Ing.-Chem. Alfred Kropf. Monographien über chem.-techn. Fabrikationsmethoden, herausgegeben von Patentanwalt L. M. Wohlgeumuth. Bd. 56. 264 Seiten mit 96 Abbildungen und 67 Tabellen. Verlag W. Knapp, Halle a. d. S. Preis geh. RM. 11,50, geb. RM. 12,80.

Der Verfasser hat sich eine nicht leichte Aufgabe gestellt, indem er Aufbau, Verwendung, Herstellung, Behandlung, Prüfung und Fehler des Edelstahles auf knappem Raum für den Stahlfachmann und für den Stahlverarbeiter leichtfaßlich darstellen wollte.

2) Ebenda 47, 684 [1934].